



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 185/16 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **W**

Kläger,

g e g e n

das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo)**, Regionalbereich Altmark,
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,
(- 42.204-05313-347/2016 -)

Beklagter,

w e g e n

Vermessungsrecht (Kostenbescheid)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 29. September 2016 durch die Richterin als Einzelrichterin für Recht er-
kannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 438,23 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheides des Beklagten über die Anforderung von Kosten der Gebäudevermessung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Auf seinem Grundstück straße 3 in T

Flur 4, Flurstück 309/01) errichtete der Kläger eine Garage. Nachdem der Beklagte anhand von Luftbildern eine Veränderung des Gebäudebestandes festgestellt hatte, forderte er den Kläger mit Schreiben vom 21. Juli 2014 auf, zu dem neuen Gebäudebestand die beigefügte Bewertungsliste auszufüllen. Für den Fall, dass darin zu jedem der drei Punkte mindestens einmal „Ja“ angekreuzt werde, enthielt das Schreiben den Hinweis auf den dann zu stellenden Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Darauf sandte der Kläger Bewertungsliste und den vom 1. September 2014 datierenden Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters/Gebäudevermessung an den Beklagten zurück. Den Wert des Gebäudes benannte er mit 2.000,00 Euro.

Am 3. März 2015 wurde die Garage vermessen. Mit Schreiben vom 19. April 2016 wurde dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekanntgegeben.

Am 20. Mai 2016 erließ der Beklagte einen Kostenbescheid gegenüber dem Beklagten in Höhe von 438,23 Euro. Diese setzten sich zusammen aus der Grundgebühr für Gebäudevermessungen bei Herstellungskosten bis 50.000 Euro (269 Euro) sowie der Gebühr für Vermessungsunterlagen/Unterlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters (100 Euro), Reise- und Fahrtkosten (5,92 bzw. 9,31 Euro) zuzüglich Umsatzsteuer.

Hiergegen hat der Kläger am 20. Juni 2016 Klage erhoben.

Er trägt vor, sein Grundstück und das Haus sowie die Garage seien schon zu DDR-Zeiten vermessen, genehmigt und bezahlt worden. Eine Vermessung habe er nicht beantragt. Den Mitarbeitern des Beklagten habe er dies alles auch mitgeteilt.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 20. Mai 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, er sei aufgrund des Antrages des Klägers berechtigt, Kosten zu erheben. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters sei bestandskräftig. Selbst wenn die Garage bereits vor dem Jahr 1990 errichtet bzw. vermessen worden wäre, hätte dies daher keine Auswirkungen auf den Kostenbescheid. Im Übrigen sei die Garage im Liegenschaftskataster nicht verzeichnet gewesen. Ein Vergleich der Luftbilder von 1994 und 1997 habe ergeben, dass die Garage in diesem Zeitpunkt errichtet worden sei. Auf dem vom Kläger eingereichten Lageplan zur Baugenehmigung sei die Garage nicht eingezeichnet gewesen. Die Vermessungspflicht habe auch mit der Baugenehmigung nichts zu tun, sondern werde durch die Errichtung des Gebäudes ausgelöst. Desweiteren sei der Bescheid rechnerisch richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin und im Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 VermKostVO in der Fassung vom 12. Juni 2013 in Verbindung mit Anlage 2, in Hinblick auf die Gebühr für die Gebäudevermessung mit Anlage 2 Nr. 8.3.1 und Tabelle 6, im Hinblick auf die Registerführungsgebühr mit Anlage 2 Nr. 7.1 und Tabelle 3 und im Hinblick auf die Auslagen in § 14 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur VermKostVO.

Die Kosten wurden dem Grunde nach zutreffend erhoben.

Die Gebäudevermessung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters wurden tatsächlich vorgenommen, wie die Dokumentation der Vermessung (Blatt 28 der Beiakte A) und die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Blatt 35 der Beiakte A) zeigen. Dies hat der Kläger am 1. September 2014 auch beantragt, sodass an der Rechtmäßigkeit seiner Inanspruchnahme als Kostenschuldner auch keine Zweifel bestehen.

Der Einwand des Klägers, er habe keinen Antrag gestellt, verfährt dabei nicht. Denn bei den vom Beklagten vorgelegten Akten findet sich der vom Kläger am 1. September 2014 unterschriebene Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters /Gebäudevermessung im Original (Blatt 14 der Beiakte A). Der Antragsvordruck enthielt im Übrigen auch zahlreiche Hinweise auf die Kostenfolgen des Antrages.

Auch der Einwand des Klägers, Grundstück und Garage seien bereits zu DDR-Zeiten vermessen, genehmigt und bezahlt worden, vermag nicht durchzudringen. Unabhängig davon, dass der Kläger die Amtshandlungen/Leistungen des Beklagten mit seinem Antrag ausgelöst hat und die Fortführung des Liegenschaftskatasters bestandskräftig werden ließ, folgt aus der baurechtlichen Genehmigung der Garage vom 12. Juni 1989 (dort bezeichnet als "geplanter Heimtierstall") auch nicht, dass damit die Pflicht zur Anzeige und Veranlassung der Aufnahme in das Liegenschaftskataster entfiel. Wie der Beklagte richtig ausführt, knüpft die Vermessungs- bzw. Nachweispflicht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA an die Errichtung, nicht die Genehmigung eines Gebäudes. Dass die Garage bereits vor dem Jahr 1990 (in seiner heutigen Form) errichtet wurde, hat der Kläger auch nicht ausdrücklich vorgetragen. Hieran bestehen – wie der Beklagte zutreffend ausführt – auch Zweifel, da auf dem Luftbild, dass der Beklagte als aus dem Jahr 1994 stammend bezeichnet, keine Garage zu erkennen ist (Blatt 33 der Beiakte A).

Die Kosten wurden auch der Höhe nach zutreffend erhoben.

Die Berechnung der Gebühr für die Gebäudevermessung (269,00 Euro) ist nicht zu beanstanden. Gemäß Anlage 2, Nr. 8.3.1 richtet sich die Gebühr für Gebäudevermessungen auf Antrag nach Tabelle 6. Danach berechnet sich die Gebühr aus einer Grundgebühr multipliziert mit einem Faktor, welcher sich ebenfalls der Tabelle entnehmen lässt. Die Grundgebühr beträgt bei Gebäuden mit Herstellungskosten bis einschließlich 50.000 Euro 269 Euro. Der Faktor beträgt in sonstigen Fällen 1. Sonstige Fälle sind solche, bei denen es sich nicht um Anbauten einer bestimmten Größe, nicht um Reihen- oder Doppelhaushälften, nicht um Gebäudevermessungen im Zusammenhang mit anderen in der Tabelle benannten Liegenschaftsvermessungen handelt. Es verbleibt daher vorliegend bei einer Grundgebühr von 269 Euro.

Die Registerführungsgebühr wurde ebenfalls zutreffend berechnet. Gemäß Anlage 2, Tarifstelle 7.1, richtet sich die Registerführungsgebühr bei Gebäudevermessungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA nach Tabelle 3 der Anlage 2. Danach fällt für

Gebäudevermessungen nach 8.3 der Anlage 2 je Antrag 31,25 % der Grundgebühr nach Tabelle 6 der Anlage 2, mindestens jedoch 100 Euro an. Vorliegend läge 31,25% der Gebühr nach Ziff. 8.3 Tabelle 6 (269 Euro) unter 100 Euro, sodass die Mindestgebühr in dieser Höhe richtig veranschlagt worden ist.

Die Berechnung und Erhebung der Auslagen war ebenfalls rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz LSA. Danach sind Auslagen zu erstatten, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, wobei Auslagen insbesondere die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten sind. Die Höhe (Reisekosten i. H. v. 5,92 Euro und Fahrtkosten i. H. v. 9,31 Euro) bleibt vorliegend unbeanstandet.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr.11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

